



Informationsblatt

Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung gemäss (Art. 84 Abs. 5 AuG oder Art. 14 Abs. 2 AsylG)

Gesuche um Erteilung einer Härtefallbewilligung gemäss Art. 84 Abs. 5 AuG oder Art. 14 Abs. 2 AsylG sind immer mit dem Gesuchsformular (Ausländerbewilligung B1) und einem begründeten Begleitschreiben dem Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden einzureichen. Das Gesuchsformular kann unter www.afm.gr.ch heruntergeladen werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Anwesenheitsdauer

Eine Person kann eine Aufenthaltsbewilligung beantragen, wenn sie sich seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Schweiz aufhält. Diese Frist gilt für alle Einzelpersonen und Familien.

Passerfordernis

Alle Gesuchsteller, inkl. Kinder, müssen für die Erteilung einer Härtefallbewilligung über ein gültiges Reisedokument verfügen. Bei Kindern, die in der Schweiz geboren wurden, genügt eine Geburtsurkunde.

Sprachliche Integration

Sprachkompetenzen zur Bewältigung des Alltags werden vorausgesetzt und sind wie folgt nachzuweisen:

- mit einem anerkannten Sprachnachweis auf dem Niveau A2 (Telc, ÖSD, Fide, Goetheinstitut u.ä.)
- mit einem von einer anerkannten Sprachschule attestierten Nachweis über einen Besuch von 280 Deutschlektionen bei einer mind. 80 %-igen Teilnahme und mündlichen Sprachkompetenzen auf dem Niveau A2

In Ausnahmefällen kann bei bildungs- und schulungewohnten Personen ohne Sprachkursbeleg auf begründeten Antrag einer von den zuständigen Behörden anerkannten Sprachschule ein mündlicher Sprachnachweis auf dem Niveau A2 abgelegt werden.

Für Personen mit einer ärztlich attestierten Sprech- und/oder Hörbehinderung werden die Voraussetzungen für die Alltagsverständigung individuell geprüft. Online-Tests werden nicht akzeptiert.

Berufliche Integration

Die berufliche Integration ist dann erfüllt, wenn die gesuchstellende Person 70 % des gesamten Aufenthaltes einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist oder drei Jahre ununterbrochen eine Arbeitsstelle inne hatte.

Einzureichende Dokumente und Unterlagen:

- Sprachkompetenznachweis Niveau A2 gemäss dem europäischen Referenzrahmen GER
- gültiger Arbeitsvertrag bzw. Nachweis der Saisonstellen
- Arbeitsbestätigungen von allen bisherigen Arbeitgebern
- Schulzeugnisse oder Lehrzeugnisse
- Betriebsregisterauszug (nicht älter als drei Monate)
- Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate)
- Bei Vorliegen von gesundheitlichen Problemen sind zwingend Arztberichte beizulegen
- gültiger Reiseausweis oder Reisepass für ausländische Personen (gilt für alle Familienmitglieder)

Auskünfte erteilt:

Amt für Migration
und Zivilrecht Graubünden
Karlhof 4
7001 Chur

Ansprechperson:

Hubert Gadiant
Tel. 081 257 2535

Chur, den 27. April 2015